- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird (vgl. Nummer 8);
- soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

8. **Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt I A und B**

8.1 Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gemäß Nummer 6 ANBest-P ist, sofern die Förderung auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes erfolgt, von dem Begünstigten spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres zu führen.

8.2 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen die

- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind und
- bei Landzukäufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.

Bei Einschaltung eines Betreuers ist der Verwendungsnachweis von diesem der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis ist vom Betreuer zu bestätigen, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Plänen durchgeführt wurden, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind.

8.3 Die Rechnungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

9. **Örtliche Kontrollen**

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden durch die Bewilligungsbehörde örtlich überprüft.

10. **Publizität**

An den geförderten Objekten sind bei Investitionen ab 50 000,– Euro an geeigneter Stelle Erläuterungstafeln und ab 500 000,– Euro zusätzlich Hinweisschilder anzubringen. Einzelheiten können in Merkblättern geregelt werden.

11. **Schlussvorschriften**

Diese Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Agrarförderprogramm 2015 bis 2020“ der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Februar 2016 (Amtl. Anz. 2016 S. 349), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12. September 2016. Sie gelten ab dem 16. August 2019. Nach Ablauf des 31. Dezember 2020 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zu den Abschnitten A und B, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 16. August 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1209

Anlage 1

Bauliche Anforderungen

Teil A: Basisförderung

Teil B: Premiumförderung

Die Anlage wird bei Anträgen auf Förderung tierhaltungsbezogener investiver Maßnahmen den Antragstellern ausgehändigt.

Anlage 2

Vergabe von Aufträgen

Zu Abschnitt III Ziffer 3:

Als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien sind Anbieter anzusehen, wenn diese

- auf Grund ihrer geschäftlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Qualifikation zur fachgerechten Erstellung des betreffenden Gewerkes imstande sind und/oder
- über entsprechende geeignete Referenzen verfügen und
- bisher bei der Abwicklung derartiger oder ähnlich gelagerter Vorhaben nicht negativ in Erscheinung getreten sind.

Hinsichtlich einer Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt grundsätzlich das preislich günstigere Angebot diese Anforderung. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn Wirtschaftlichkeit und/oder Vorteilhaftigkeit für den geförderten Betrieb dargelegt werden.

Anlage 3

Besondere Anforderungen

Dieser Teil der Anlage wird bei Anträgen auf Förderung entsprechender investiver Maßnahmen den Antragstellern ausgehändigt.

Anlage 4

Diese Anlage wird bei Anträgen auf Förderung von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen durch gezielte Unkrautbekämpfung mittels neuartiger mechanischer Verfahren führen, den Antragstellern ausgehändigt.

Planfeststellungsbeschluss vom 2. August 2019 für die achtstreifige Erweiterung der Autobahn A 7 südlich des Elbtunnels Hochstraße Elbmarsch (Brückenbauwerk K20) km 159+704 bis km 163+542

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation hat am 2. August 2019 im Planfeststellungsverfahren für die achtstreifige Erweiterung der Autobahn A 7 südlich des Elbtunnels, der Hochstraße Elbmarsch (Brückenbauwerk K20) km 159+704 bis km 163+542, den Plan festgestellt. Die Planfeststellung beruht auf § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Erweiterung der bislang sechsstreifigen, 3,84 km langen Hochstraße Elbmarsch (K20), km 159+704 bis km 163+542, die aus zwei baulich getrennten Überbauten mit derzeit jeweils drei Fahrstreifen besteht, auf jeweils vier Fahrstreifen, sodass sich ein insgesamt achtstreifiger Ausbau ergibt. Räumlich begrenzt ist das planfestgestellte Vor-

haben im Norden durch die als Rampe ausgeführte, bereits achtstreifig ausgebaute Zufahrt in den Elbtunnel (Bauwerke K30 und K31) sowie im Süden durch die Fortführung der A 7 in Dammlage. Dabei wird hier ein achtstreifiger Ausbau der A 7 bis zur Anschlussstelle Hamburg-Moorburg umgesetzt, der im Zuge des Anschlusses der neu zu bauenden A 26 über das Autobahnkreuz Hamburg-Süderelbe an die A 7 erfolgt.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabenbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen). Vorhandene Anlagen werden teilweise umzubauen oder abzubrechen sein.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom 3. September 2019 bis 16. September 2019 (jeweils einschließlich) während der dortigen Amtsstunden zur Einsicht aus im

- Bezirksamt Bergedorf,
  Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,
  Kundenfoyer/WBZ31,
  Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg,
  Telefon: 040/4 28 91 - 40 00;
- Bezirksamt Harburg,
  Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,
  Infopunkt und Geschäftsstelle,
  Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg,
  Telefon: 040/4 28 28 - 0,

sowie im

- Bezirksamt Hamburg-Mitte,
  Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
  Fachamt Bauprüfung,
  V. Obergeschoss, Flurbereich C (Servicebereich),
  Caffamacherreihe 1–3, 20355 Hamburg,
  Telefon: 040/4 28 54 - 34 48.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie Auszüge aus den Planunterlagen sind ab dem 3. September 2019 auch im Internet unter der Adresse

http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/

zu finden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 HmbVwVfG).

Hamburg, den 30. August 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1215

Bekanntmachung der festgelegten Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten der zweiten Unionsliste

Auf Grund von Artikel 19 der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 22. November 2014 in Verbindung mit Artikel 40 f Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 15. September 2017) sind die festgelegten Managementmaßnahmen bekannt zu geben. Die Managementmaßnahmenblätter der Arten der zweiten Unionsliste (EU) Durchführungsverordnung 2017/1263 sowie die überarbeiteten Managementmaßnahmenblätter für „invasive Krebsarten", Wollhandkrabbe, Wechselblatt Wasserpest und Brasilianisches Tausendblatt, befanden sich zwischen dem 17. September 2018 und dem 19. November 2018 online unter www.anhoerungsportal.de in der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Ab sofort können die festgelegten Managementmaßnahmen für nach Artikel 19 EU-Verordnung weit verbreiten Arten unter www.hamburg.de/invasive-arten online abgerufen und eingesehen werden.

Hamburg, den 23. August 2019

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1216

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Teilwegeflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – Ehemaliger Parkplatz Mengestraße gegenüber Ortsamt –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die bestehende Widmung für die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene unbenannte Wegefläche (WN 9506) Parkplatz Mengestraße gegenüber Ortsamt bei Haus 19 (Flurstücke 7768 und 1616 [teilweise]) mit sofortiger Wirkung auf den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Der Plan über den Verlauf der betreffenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 19. August 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1216

Öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Hamm 2 (Wohnen und Arbeiten am Pröbenweg)

Der Stadtplanungsausschuss (vormals Stadtentwicklungsausschuss) der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung führen am Mittwoch, dem 11. September 2019, ab 19.30 Uhr in der Beruflichen Schule Burgstraße (Kantine), Burgstraße 33, 20535 Hamburg, eine öffentliche Diskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Hamm 2 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch.

Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungstag und -ort ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im mittleren Hamm südlich der Hammer Landstraße, zwischen Pröbenweg, Luisenweg und der Straße Kentzlerdamm.